



Satzung des Vereins "Region Oberharz e.V. "

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „Region Oberharz“, nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Clausthal-Zellerfeld. Er ist mit seiner Eintragung in das Vereinsregister ein rechtsfähiger Verein i. S. des bürgerlichen Rechts nach § 21 BGB.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der Verein unterstützt ideell und materiell Maßnahmen, die
 - a) der nachhaltigen Stärkung der regionalen Wirtschaftskraft,
 - b) dem Schutz, der Erhaltung und der Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen und dem Landschaftsschutz,
 - c) der regionalen Entwicklung,
 - d) der Stärkung der kulturellen Identität sowie
 - e) der Zukunftssicherungim Bereich Oberharz dienen.
2. Der Verein hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entwicklung und Umsetzung eines integrierten regionalen Entwicklungskonzeptes für die „Region Oberharz“.
 - b) Begleitung und Förderung der Strukturentwicklung der Oberharzer Wirtschaft
 - c) Vernetzung der Akteure aus Tourismus, Kultur, Politik, Bildung, Umwelt, Wirtschaft, Landwirtschaft sowie Verwaltung und Aufbau von Partnerschaftsmodellen
 - d) Bündelung der internen Ressourcen
 - e) Erarbeitung von Leitbildern für den Oberharz
 - f) Vertretung der regionalen Interessen nach außen



- g) Förderung der interkommunalen Arbeitsteilung
- h) Schaffung von Akzeptanz für die Ziele des Vereins bei Bürgern und gesellschaftlichen Gruppen der Region
- i) Sicherung von Kennzeichnungsrechten

§ 3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

Mitglieder können werden:

- (A) Bund, Land, Landkreise, kreisfreie Städte**
- (B) selbständige Gemeinden (Städte)**
- (C) sonstige kreisangehörige Städte und Gemeinden**
- (D) Organisationen des Naturschutzes**
 - a) die nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verbände
 - b) Personenzusammenschlüsse und juristische Personen, die entsprechend ihrer Statuten die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderer Weise unterstützen
- (E) Berufliche und berufsständische Organisationen und Unternehmen (ohne Landwirtschaft und Touristik)**
 - a) Berufsständische Vertretungen von Industrie, Handwerk, Landwirtschaft, Einzelhandel und Gewerbe
 - b) Gewerkschaften
 - c) juristische Personen und Unternehmen
- (F) Landwirtschaftliche Interessenverbände und Unternehmen,**



insbesondere Landwirtschaftlicher Hauptverein, Landfrauenverbände

- (G) Unternehmen / Organisationen aus dem Bereich der Touristik,**
insbesondere Fremdenverkehrs-, Tourismusgesellschaften und -vereine,
Reiseveranstalter
- (H) Arbeitsverwaltung, Bildung, Kultur und Wissenschaft,**
insbesondere Arbeitsämter, Allgemeinbildende und Berufsbildende Schulen, Fach- und
Hochschulen, Erwachsenenbildungseinrichtungen
- (I) sonstige Gruppen und Personen**
 - a) Gruppen, Initiativen, Stiftungen und Vereine, die durch regionsbezogene Bildungs-,
Kultur- und Gemeinwesenarbeit zur Stärkung regionaler Identität und zur
Verwirklichung der Zielsetzung des Vereins beitragen.
 - b) politische Parteien und Wählergruppen, die in den Kreistagen und Räten vertreten
sind.
 - c) Natürliche Personen, die ihren Wohnsitz im Oberharz haben und sich für die
Zielsetzung des Vereins in besonderer Weise einsetzen.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der
Vorstand.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder bzw. bei juristischen Personen
durch deren Auflösung.
2. Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines Jahres unter Einhaltung einer Frist von sechs
Wochen schriftlich beim Vorstand gekündigt werden.
3. Verstößt ein Mitglied gegen die Grundsätze des Vereins oder verletzt es gröblich seine
Pflichten gegenüber dem Verein, kann es durch die Mitgliederversammlung nach
Anhörung des Mitgliedes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Bescheid ist zu
begründen. Der Vorstand teilt dem Mitglied die Entscheidung einschließlich der
Begründung durch eingeschriebenen Brief mit.

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den persönlichen Mitgliedern und aus den bestellten bzw. gewählten Vertretern der Mitglieder zusammen.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
3. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorstand. Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder nach § 4. Aus der Gruppe A/B werden zwei Vorstandsmitglieder benannt. Sollten sich einzelne Gruppen nicht innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch die Mitgliederversammlung auf einen Vorschlag verständigen, wird das Vorstandsmitglied für diese Gruppe von der Mitgliederversammlung unmittelbar gewählt.
4. Daneben beschließt die Mitgliederversammlung insbesondere über:
 - a) Grundsätze der Vereinsarbeit
 - b) die Aufhebung der Mitgliedschaft
 - c) die Änderung der Satzung
 - d) den Geschäftsbericht für den Verein und den Rechnungsprüfungsbericht für den Vereinshaushalt
 - e) die Wahl der Rechnungsprüfer
 - f) die Entlastung des Vorstandes
 - g) die Mitgliedschaft in anderen Organisationen
 - h) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - i) die Auflösung des Vereins
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes mindestens einmal jährlich mit einer Ladungsfrist von drei Wochen schriftlich (Brief/Fax/Mail) unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. Tagungsordnungspunkte von den Mitgliedern sind bis zu zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zu benennen.

Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes schriftlich beantragen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind ebenfalls einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

7. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Vorstandes, der/dem Stellvertreter/in oder einem vom Vorsitzenden beauftragten Mitglied des Vorstandes geleitet..

8. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig.
9. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
10. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen erhält. Auf Verlangen eines Vereinsmitgliedes ist geheim zu wählen.
11. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift wird den Mitgliedern zugeleitet.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Personen. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
2. Die Mitgliederversammlung kann zusätzlich bis zu sechs weitere Vorstandsmitglieder bestimmen:
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in eigener Verantwortung nach Maßgabe dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl der/s Stellvertreterin/s, der/s Schatzmeisterin/s
 - b) die Aufstellung des Vereinshaushaltes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes
 - c) Entscheidung über Abwicklung von Projekten
 - d) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - e) Erarbeitung und Harmonisierung von regionalen Entwicklungskonzepten
 - f) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
4. Der Vorstand arbeitet eng mit den kommunalen und staatlichen Verwaltungsstellen zusammen.
5. Vorstandsmitglieder dürfen in keinem Arbeitsverhältnis zum Verein stehen.
6. Der Vorstand ist nach ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands anwesend ist.

7. Der/Die Vorsitzende des Vorstands lädt den Vorstand nach Bedarf ein, jedoch mindestens einmal in drei Monaten.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse können im Umlaufverfahren herbeigeführt werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht, die Beschlüsse bedürfen in diesem Fall der Zweidrittelmehrheit der Vorstandsmitglieder.
9. Eilverfahren:
Für Vorgänge von großer Dringlichkeit können der/die Vorsitzende des Vorstandes oder deren/dessen Stellvertreter/in in Übereinstimmung mit einem weiteren Vorstandsmitglied im Eilverfahren Vorstandsbeschlüsse herbeiführen, wenn andernfalls die Arbeitsfähigkeit des Vereins im Tagesgeschäft in wichtigen Aspekten gefährdet erscheint. Der Vorstand ist hierüber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.
10. Im Übrigen gelten für das Verfahren des Vorstands die für das Verfahren der Mitgliederversammlung geltenden Regelungen.
11. Die Amtsperiode des Vorstandes beträgt 2 Jahre, jedoch bleibt der Vorstand im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abweichend davon wird die erste Amtsperiode nach Gründung des Vereins auf ein Jahr begrenzt. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
12. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit eine Geschäftsstelle einrichten und eine Geschäftsführung bestellen, sowie Fachforen einrichten.
13. Der Vorstand beschließt die Neuaufnahme von Mitgliedern.

§ 9 Gesetzliche Vertreter

Vorstand i. S. des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende des Vorstands und ein weiteres Vorstandsmitglied. Sie vertreten den Verein gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich. Nach schriftlicher Bevollmächtigung durch die gesetzlichen Vertreter kann die Vertretung durch die Geschäftsführung erfolgen.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliederversammlung legt die Mitgliedsbeiträge als Mindestbeiträge fest. Die Höhe der Beiträge kann gestaffelt sein. Sie werden in einer Beitragsordnung festgelegt.
2. Festlegung und Änderung der Mitgliedsbeiträge werden mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder von der Mitgliederversammlung beschlossen.



§ 11 Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung regelt die Form einer qualifizierten Rechnungsprüfung für die Dauer von jeweils 2 Jahren.

Die Rechnungsprüfer/innen besitzen das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen. Sie prüfen den jeweiligen Jahresabschluss und legen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht vor.

2. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand angehören und in keinem Arbeitsverhältnis zum Verein stehen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss ist nur wirksam, wenn ihm mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen nach einem über die Anzahl der Einwohner zu berechnenden Schlüssel an die Beteiligten nach § 4 B, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden haben.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 14.01.2009